



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)
Commission nationale de prévention de la torture (CNPT)
Commissione nazionale per la prevenzione della tortura (CNPT)
Cummissiun naziunala per la prevenziun cunter la tortura (CNPT)
National Commission for the Prevention of Torture (NCPT)

Bern, 1. April 2025

Bericht an den Regierungsrat des Kantons Zürich betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhü- tung von Folter (NKVF) in der Justizvollzugsanstalt Pöschwies am 22. und 23. September und 6. November 2024



A. Einleitung

1. Eine Delegation¹ der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) besuchte am 22. und 23. September sowie am 6. November 2024 die Justizvollzugsanstalt (JVA) Pöschwies, um die Situation von Personen im Freiheitsentzug zu prüfen. Dieser Nachfolgebesuch wurde kurzfristig angekündigt. Seit dem ersten Besuch im Jahre 2013 hat die NKVF mehrere Besuche mit verschiedenen thematischen Schwerpunkten in der JVA Pöschwies durchgeführt.²
2. Während des Besuches richtete die Delegation ein besonderes Augenmerk auf folgende Aspekte:
 - Umsetzung der abgegebenen Empfehlungen im Bereich der Hochsicherheitshaft³;
 - Umsetzung der Empfehlungen im Bereich des Verwahrungsvollzuges⁴;
 - Handhabung der transversalen Themen: Disziplinarwesen, Sicherheits- und Schutzmassnahmen (Krisenintervention), Aussenkontakte und Gewaltprävention⁵.
3. Die Delegation führte mit rund fünfzig Personen, die im Normalvollzug (NV), in der Abteilung Alter und Gesundheit (AGE), in der Integrationsabteilung (IG) sowie in den Sicherheitsabteilungen 1 und 2 (SI 1 und SI 2) untergebracht waren, Gespräche.⁶ Auch tauschte sie sich mit Mitgliedern der Direktion, Angehörigen des Justizvollzugspersonals und dem für die medizinische Versorgung zuständigen Fachpersonal aus.
4. Gemäss Art. 8 des BG NKVF führt die Kommission vertrauliche Gespräche mit inhaftierten Personen und Mitarbeitenden durch. Mitarbeitende dürfen nicht nach dem Inhalt der Gespräche zwischen inhaftierten Personen und Mitarbeitenden mit der NKVF fragen. Berichten inhaftierte Personen oder Mitarbeitende von sich aus, liegt keine Verletzung des Mandates der Kommission vor.
5. Die Delegation wurde freundlich empfangen. Die Leitung war trotz der lediglich kurzfristigen Vorankündigung sehr gut für das Antrittsgespräch vorbereitet und teilten offen ihre

¹ Bestehend aus Prof. Dr. med. Urs Hepp (Vizepräsident und Delegationsleitung), Prof. Martina Caroni (Präsidentin), Myriam Heidelberger Kaufmann (Kommissionsmitglied), Jean-Sébastien Blanc (Vizepräsident), Livia Hadorn (Geschäftsführerin), Alexandra Kossin (Wissenschaftliche Mitarbeiterin) und Gazmendi Noli (Praktikant der Human Rights Law Clinic der Universität Bern).

² Die NKVF besuchte die JVA Pöschwies vom 9. bis 11. Juli 2013, am 2. November 2015, am 19. Oktober 2018, am 29. September 2020 und am 2. Juli 2021. Die entsprechenden Berichte sowie die Stellungnahmen der Regierung sind auf der Webseite der NKVF verfügbar.

³ Bericht an den Regierungsrat des Kantons Zürich betreffend den Nachfolgebesuch der NKVF in der Hochsicherheitsabteilung der Justizvollzugsanstalt Pöschwies vom 2. November 2015 (zit. NKVF Bericht 2015).

⁴ Thematischer Schwerpunktbericht über die schweizweite Überprüfung der Grundrechtskonformität des Verwahrungsvollzuges (Art. 64 StGB) durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter 2019–2021 (zit. NKVF Bericht Verwahrungsvollzug, 2019–2021).

⁵ Bericht an den Regierungsrat des Kantons Zürich betreffend den Besuch der NKVF in der Justizvollzugsanstalt Pöschwies vom 9. bis 11. Juli 2013 (zit. NKVF Bericht 2013).

⁶ Die JVA Pöschwies verfügt über insgesamt 399 Plätze für Männer in vorzeitigen Strafvollzug, Strafvollzug oder offenen Vollzug. Zum Zeitpunkt des Besuches im September befanden sich 324 resp. 358 inhaftierte Männer im geschlossenen Strafvollzug. Die Durchschnittliche Belegung liegt bei 96 Prozent. Der durchschnittliche Aufenthalt liegt bei 2.5–3 Jahren. Die Delegation besuchte nur Abteilungen im geschlossenen Vollzug.



aktuellen Herausforderungen mit. Sämtliche gewünschten Dokumente wurden innert kurzer Frist zur Verfügung gestellt.⁷

6. Die Kommission begrüsst die Projekte «NV+» und «JVA Pöschwies+». Diese Projekte bringen notwendige Anpassungen, um dem modernen Verständnis des Justizvollzuges gerecht zu werden. Ausdrücklich begrüsst sie dabei die Tatsache, dass nach den Umbauarbeiten im Normalvollzug auch abends ein direkter Zugang an die frische Luft bestehen wird. Die Kommission bedauert jedoch, dass die Küchen, die bereits in jeder Abteilung des Normalvollzuges vorhanden sind, erst nach einer weiteren Umbauphase genutzt werden können. Die Kommission regt an, dass die inhaftierten Personen die Küchen in den Gemeinschaftsräumen benutzen können.⁸
7. Die Kommission begrüsst die Verbesserungen, die bereits in verschiedenen Bereichen umgesetzt wurden. So wurde etwa die Zahl der Mitarbeitenden, die für die Betreuung im Normalvollzug zuständig sind, erhöht. Seit März 2023 ermöglicht die JVA Pöschwies zudem den Zugang zu einer externen und kostenlosen Rechtsberatung (RIF, Rechtsberatung im Freiheitsentzug) für inhaftierte Personen und ihre Angehörigen. Die Kommission begrüsst dies ausdrücklich, da es gerade für Personen im Strafvollzug teilweise schwierig ist, für Anwaltskosten aufzukommen, obwohl weiterhin wichtige rechtliche Fragen geklärt werden müssen. Zudem fördert die JVA Pöschwies vermehrt die Angehörigenarbeit.⁹
8. Als Antwort auf eine breit unterstützte Petition vom 10. Mai 2024 wurden am 1. Oktober 2024 eine Reihe von Massnahmen umgesetzt: So wurden etwa die Einschlusszeiten im Normalvollzug am Freitagabend um rund zweieinhalb Stunden verkürzt, die Skype Möglichkeiten auf zwei Mal pro Monat erhöht, im Spazierhof Springseile zur Verfügung gestellt, Zugang zu PS4-Konsolen und die Ausleihe von DVD-Filmen ermöglicht sowie der Zugang zum Rasenplatz¹⁰ während des Spazierganges erlaubt. Weitere Anpassungen sind mit der Umsetzung weiterer Projekte (Projekt «NV+», Umbau Eingangszone) geplant.
9. Am 6. November fand ein Abschlussgespräch mit dem Direktor statt. Im Rahmen dieses Gespräches teilte die Delegation ihre ersten Erkenntnisse mit. Die Delegation präsentierte der Leitung die Feststellungen und Empfehlungen im Rahmen eines Feedbackgespräches am 1. April 2025 und dankt für den offenen und wertschätzenden Austausch. Die Feststellungen und der Handlungsbedarf sind in diesem Bericht festgehalten.

⁷ Art. 10 des Bundesgesetzes vom 20. März 2009 über die Kommission zur Verhütung von Folter (BG NKVF), SR 150.1.

⁸ Dies wird erst im Projekt «JVA Pöschwies+» ab 2037 möglich sein.

⁹ Team 72 unterstützt extramural Angehörige in einem Wohnwagen vor dem Eingang zur JVA Pöschwies.

¹⁰ Bereits ab 1. September 2024 eingeführt. Auch können seit August 2024 verschiedene Erotiksender kostenpflichtig empfangen werden.



B. Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf

1. Abteilung Sicherheitsorientierter Spezialvollzug

10. Die Abteilung Sicherheitsorientierter Spezialvollzug umfasst vier Abteilungen: SI 1+, SI 1, SI 2 sowie die IG. Detailkonzepte¹¹ erläutern die jeweiligen Einweisungsgründe, die Kompetenz für die Einweisung in die betreffende Abteilung sowie die Ziele und Vollzugsgestaltung. Die SI 1+ und SI 1 sind auf strikte Einzelhaft, die SI 2 und IG auf einen Gruppenvollzug ausgerichtet.¹²
11. Die Anordnung der Einzelhaft muss auf ein absolutes Minimum reduziert sein.¹³ Nach den Nelson-Mandela-Regeln ist eine länger dauernde Einzelhaft, das heisst eine Einzelhaft für einen Zeitraum von mehr als vierzehn aufeinanderfolgenden Tagen, bei welchen die inhaftierten Personen für 22 Stunden oder mehr pro Tag ohne sinnvollen menschlichen Kontakt (*meaningful contact*) verbleiben, verboten.¹⁴ Je länger sich eine Person in Einzelhaft befindet, desto mehr Massnahmen müssen getroffen werden, um den schädlichen Auswirkungen der Einzelhaft entgegenzutreten.¹⁵
12. An den drei Tagen, an denen die Delegation die JVA Pöschwies besucht hat, war die Abteilung Sicherheitsorientierter Spezialvollzug folgendermassen belegt:

Abteilung	Anzahl inhaftierter Personen	
	22+23. September	6. November
SI 1+ (2 Zellen)	1	Nicht besetzt
SI 1 ¹⁶ (6 Zellen ¹⁷)	3	2
SI 2 ¹⁸ (13 Zellen)	11	10
IG ¹⁹ (20 Zellen)	17	17

¹¹ Umsetzung der Empfehlungen NKVF Bericht 2013, Ziff. 33 und 41.

¹² Justizvollzugsanstalt Pöschwies, Detailkonzept, Sicherheit 2 (SI 2), 1. Januar 2017, Ziff. 2.2.1.

¹³ Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), Einzelhaft für Gefangene, Auszug aus dem 21. Jahresbericht des CPT, veröffentlicht 2011, CPT/Inf(2011)28-part2, (zit. CPT/Inf(2011)28-part2), Einleitung.

¹⁴ Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln), Res. 70/175 der UNO-Generalversammlung vom 17. Dezember 2015, A/RES/70/175 (zit. Nelson-Mandela-Regeln), Regeln 43 und 44; Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Empfehlung Rec(2006)2-rev des Ministerkomitees des Europarates vom 11. Januar 2006 (überarbeitete und geänderte Fassung vom 1. Juli 2020), (zit. Europäische Strafvollzugsgrundsätze 2020), Ziff. 53A; Rapport au Conseil fédéral suisse relatif à la visite effectuée en Suisse par le Comité européen pour la prévention de la torture et des peines ou traitements inhumains ou dégradants (CPT) du 22 mars au 1^{er} avril 2021, CPT/Inf (2022)9, (zit. CPT Bericht Schweiz 2021), Ziff. 120.

¹⁵ Europäische Strafvollzugsgrundsätze 2020, Ziff. 53A lit. f.

¹⁶ Eine Person war sowohl im September als auch im November in dieser Abteilung untergebracht. Eine Person wurde nach September in die SI 2 und eine in die IG transferiert. Eine Person wurde neu eingewiesen.

¹⁷ Die SI 1 und die IG verfügen über eine «Notzelle».

¹⁸ Acht Personen waren auch im November in der SI 2 untergebracht. Eine Person wurde neu eingewiesen und eine Person aus der SI 1 in die SI 2 verlegt.

¹⁹ Im September und im November befanden sich 11 Personen in dieser Abteilung.



1.1. Sicherheitsabteilung 1+ (SI 1+)

13. Das Detailkonzept²⁰ definiert die Aufnahmekriterien und Grundzüge des Vollzuges in der SI 1+. In der Praxis werden die zwei Zellen der SI 1+ in zweifacher Weise benutzt.²¹ Bis Anfang 2022 war eine Person in der SI 1+ auf Grund «erhöhter Gefahr gegenüber Dritten» untergebracht. Ansonsten werden die Zellen für Kriseninterventionen verwendet. Am Tag des Besuches war eine Person seit fast vier Monaten in der SI 1+.²² Sie wurde im Rahmen einer Krisenintervention psychiatrisch betreut. Überweisungen in psychiatrische Kliniken sind grundsätzlich schwierig aufgrund der beschränkten Platzangebote. Ihr Aufenthalt wurde für die SI 1 verfügt. Der Einweisungsgrund «Krisenintervention» ist im Detailkonzept SI 1+ nicht vorgesehen.²³ Zudem werden Verlegungen in die SI 1+ in keinem spezifischen Register bzw. in einer Übersicht der Belegung festgehalten.²⁴

1.2. Sicherheitsabteilung 1 (SI 1)

14. Laut Detailkonzept²⁵ dient die SI 1 der sicheren Unterbringung von inhaftierten Personen in Einzelhaft, von denen eine Gefahr für das Personal und/oder Mitgefangene ausgeht und/oder bei denen von einer hohen Fluchtgefahr ausgegangen wird und im Falle einer Flucht eine «Gefahr für die Bevölkerung» bestehen würde. Gemäss Unterlagen wurden zwischen 2022 und 2024 insgesamt 29 Personen in die SI 1 versetzt, zwei davon mehr als drei Jahre lang.²⁶

1.2.1. Anordnungskompetenz und Überprüfung der Einweisung in die SI 1

15. Mit dem Urteil vom 28. Oktober 2021 des Verwaltungsgerichtes des Kantons Zürich²⁷ wurde die Verfügungskompetenz über länger dauernde Einzelhaft der einweisenden Behörde zugesprochen.²⁸ Im Zuge dieser Änderungen wurden auch die Bestimmungen der Hausordnung der JVA Pöschwies betreffend die Einzelhaft und der bisherige Prozessablauf angepasst.²⁹ Diese Änderungen wurden auch in der Praxis umgesetzt. Zur Frage,

²⁰ Justizvollzugsanstalt Pöschwies, Detailkonzept, Sicherheit 1+ (SI 1+), 7. Dezember 2020, Ziff. 2 und 3.1. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass es sich bei den Detailkonzepten einen «rein informativen Charakter» haben und «keinerlei Rechtsansprüche abgeleitet» werden können.

²¹ Die SI 1+ besteht aus zwei Zellen im Erdgeschoss mit einem eigenen Spazierhof.

²² Vom 10. Mai bis am 10. Oktober 2024. Danach wurde sie in eine psychiatrische Klinik versetzt.

²³ Die Selbstgefährdung wird in § 23 a im Vorentwurf zur Anpassung des Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG) vom 19. Juni 2006, 331 erwähnt. Siehe: Kanton Zürich, Direktion der Justiz und des Innern, Vorentwurf mit erläuterndem Bericht, 21. Juni 2024, Straf- und Justizvollzugsgesetz (Änderungen, Anpassungen Justizvollzug), (zit. Vorentwurf StJVG 2024).

²⁴ Siehe Ziff. 41.

²⁵ Justizvollzugsanstalt Pöschwies, Detailkonzept, Sicherheit 1 (SI 1), 29. Juli 2022, Ziff. 2.1.

²⁶ Gemäss erhaltenen Dokumenten sind die längsten Aufenthaltszeiten 7650, 1340, 1342 und 505 Tage. Die Kommission kennt die Gründe für den langen Aufenthalt von 7650 Tagen und geht in diesem Bericht nicht mehr darauf ein. Siehe NKVF Bericht 2015, Ziff. 21; NKVF Bericht 2013, Ziff. 12 und 32. Diese Person befindet sich nicht mehr in Haft. Zudem wurde auch eine Person in Untersuchungshaft aufgrund einer Sonderregelung in der SI 1 untergebracht. Es handelt sich um einen Einzelfall.

²⁷ Urteil VGer ZH vom 28. Oktober 2021, VB.2021.00510, E. 4.10. Das Ostschweizer Strafvollzugskonkordat (OSK) hat gestützt auf die neue Rechtsprechung ein entsprechendes Merkblatt zur Einzelhaft erstellt, welches auch von der JVA Pöschwies zu beachten ist («Merkblatt zur Einzelhaft im Straf- und Massnahmenvollzug»).

²⁸ Dies entspricht der Empfehlung der NKVF: NKVF Bericht 2015, Ziff. 12; NKVF Bericht 2013, Ziff. 28.

²⁹ Die neueste Ausgabe der Hausordnung unterscheidet zwischen kurzfristige Einzelhaft (§8), die durch die Anstaltsdirektion angeordnet werden und länger dauernde Einzelhaft (§9), die durch die einweisende Behörde angeordnet werden. Kurzfristige Einzelhaft kann namentlich als Disziplinar massnahme, als vorübergehende Sicherungsmassnahme oder aus therapeutischen Gründen (Krisenintervention) durch die Anstaltsdirektion angeordnet



was unter einer länger dauernden Einzelhaft zu verstehen ist, äussert sich weder die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung³⁰ noch die Hausordnung der JVA Pöschwies.

16. Die Delegation stellte fest, dass die Einweisung auf Antrag der Anstaltsleitung durch die einweisenden Behörden verfügt wird.³¹
17. Bei der Durchsicht der Einweisungsverfügungen der in den Jahren 2023 und 2024 in der SI 1 inhaftierten Personen stellte die Delegation fest, dass eine Überprüfung der Einweisung nicht mehr wie noch 2015 systematisch alle drei Monate stattfindet oder zumindest vorgesehen ist, sondern alle sechs Monate.³² Die Überprüfungskadenz von sechs Monaten für die länger dauernde Einzelhaft ist in der aktuellen Hausordnung unter § 9 Abs. 3 festgehalten und entspricht den Vorgaben des OSK.³³ **Die Kommission weist auf die internationalen Standards hin, wonach eine Einweisung in die Sicherheitsabteilung nach erstmaliger Anordnung nach einem Monat, anschliessend alle drei Monate neu zu überprüfen ist.**³⁴

1.2.2. Gründe für die Anordnung der Einweisung in die SI 1

18. Die Anordnung einer Einzelhaft in der Abteilung SI 1 stützt sich auf Art. 78 und Art. 90 Abs. 1 des Strafgesetzbuches (StGB)³⁵ sowie § 23 a lit. d des kantonalen Straf- und Justizvollzugsgesetzes (StJVG).³⁶ Die Delegation stellte bei der Durchsicht der Unterlagen von 2022 bis 2024 fest, dass teilweise ein veraltetes Formular³⁷ eingesetzt wird, das Gründe für die Einweisung aufführt, die nicht in Art. 78 StGB bzw. Art. 90 Abs. 1 StGB vorgesehen sind. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass seit August 2022 ein überarbeitetes Formular³⁸ zur Verfügung steht, welches den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

werden, wobei die Anordnung aus therapeutischen Gründen (Krisenintervention) gestützt auf einen Antrag der medizinischen Fachperson erfolgen muss.

³⁰ Urteil VGer ZH vom 28. Oktober 2021, VB.2021.00510.

³¹ Justizvollzugsanstalt Pöschwies, Detailkonzept, Sicherheit 1 (SI 1), 29. Juli 2022, Ziff. 4.2.1. Somit wurden die Empfehlungen NKVF Bericht 2015, Ziff. 12 umgesetzt.

³² Die Kommission anerkennt, dass die JVA Pöschwies die Empfehlung der NKVF von Dezember 2014 bis Dezember 2021 umgesetzt hat. Ab Januar 2022 trat das Merkblatt des OSK zur Einzelhaft im (vorzeitigen) Straf- und Massnahmenvollzug in Kraft, welches die sechs Monate-Regel vorgibt. Justizvollzugsanstalt Pöschwies, Detailkonzept, Sicherheit 1 (SI 1), 29. Juli 2022, Ziff. 4.3. Die Verlängerungsverfügung hält fest, dass spätestens nach sechs Monaten eine erneute Überprüfung stattfinden soll. Justizvollzugsanstalt Pöschwies, Hausordnung (HO Pöw), 1. November 2022, § 9.3.

³³ « Die Anordnung von Einzelhaft ist auf Gesuch des Gefangenen sowie periodisch vor Ablauf der angeordneten Dauer, längstens aber alle sechs Monate, zu überprüfen.»; Siehe auch OSK, Merkblatt zur Einzelhaft im (vorzeitigen) Straf- und Massnahmenvollzug Zuständigkeit für die Einweisung in eine Sicherheitsabteilung mit Einzelhaftregime, 23. Juni 2022, Ziff. 4.2.2.

³⁴ CPT/Inf(2011)28-part2, Ziff. 57 lit. c.

³⁵ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB), SR 311.0.

³⁶ § 23 a lit. d StJVG sieht die Anordnung der Einzelhaft «zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der betrieblichen Sicherheit oder Ordnung» vor; Hausordnung, Justizvollzugsanstalt Pöschwies, Hausordnung (HO Pöw), 1. November 2022, § 7.

³⁷ Das «Formular Einweisung / Unterbringung in der Sicherheit 1 (Einzelhaft)» führt als mögliche Gründe für die Einweisung «Schutz des Gefangenen», «Schutz Dritter», «Schutz vor Vandalismus», «Gefahr von anderweitiger schwerer Störung der Ordnung oder Sicherheit des Vollzugseinrichtung», «Flucht- bzw. Ausbruchsfahr mit gewalttätigem Schädigungspotential gegenüber Dritten», «Gefahr der Beeinflussung von Mitgefangenen durch Gedankengut, das die Ausübung von terroristischen Aktivitäten begünstigen kann (konkrete Anhaltspunkte auf eine solche Beeinflussung liegen vor)» auf.

³⁸ Gesuch um Einweisung in die Sicherheitsabteilung 1 (Einzelhaft).



19. Im kantonalen Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG) und im Detailkonzept fehlt die Selbstgefährdung als Einweisungsgrund in die SI 1.³⁹ Die Kommission stellte bei der Durchsicht der Unterlagen jedoch fest, dass zwischen 2022 und 2024 mehrere Personen mit psychischen Problemen in die SI 1 verlegt wurden:
- Mindestens vier Personen wurden aufgrund von Suizidgedanken und Selbstgefährdung in die SI 1 verlegt. Zwei davon verbrachten 245 resp. 84 Tage in der SI 1. Bspw. wird in einem Fall festgehalten, dass die Einweisung das beste Mittel ist, um Selbst- und Fremdgefährdung vorzubeugen.
 - Eine Person mit einer Massnahme (Art. 59) wurde in die SI 1 verlegt unter anderem in Folge von 11 Disziplinar massnahmen.
 - Drei inhaftierte Personen mit diagnostizierter Schizophrenie wurden in die SI 1 verlegt. Eine davon 2024 für 267 Tage.

Nach Ansicht der Kommission ist eine Unterbringung von Personen mit psychischen Erkrankungen in Einzelhaft, insbesondere für längere Zeit, hoch problematisch. In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass die mit der Einzelhaft verbundenen Auswirkungen bestimmte psychiatrische Störungen negativ beeinflussen und tendenziell verstärken können. **Auf eine Einweisung von Personen mit psychischen Erkrankungen in die SI 1 muss verzichtet werden, wenn sich ihr Zustand durch eine solche Massnahme verschlechtern würde.**⁴⁰ Zudem darf die psychische Krankheit nicht der Grund für die Einweisung sein.

1.2.3. Haftregime

20. Die in der SI 1 inhaftierten Personen sind während 23 Stunden am Tag in ihren Zellen eingeschlossen. Auch Arbeiten werden in der Zelle verrichtet.⁴¹ Während einer Stunde am Tag wird ihnen der tägliche Spaziergang an der frischen Luft ermöglicht. Der Direktor kann gemeinsame Spaziergänge bewilligen.⁴² Die Kommission fand in den zugestellten Unterlagen keine solchen Bewilligungen.
21. Laut Detailkonzept sind im Rahmen der Einzelhaft weiterhin Aussenkontakte (Besuche, Telefon- und Briefverkehr) sowie der Empfang von Besuchen möglich, wenn auch mit Trennscheibe. Ausserdem wird der Zugang zum medizinischen Dienst, zur psychiatrischen Grundversorgung, zum Sozialdienst, zur Seelsorge und zur BiST (Bildung im Strafvollzug) im Einzelfall geprüft und nach Möglichkeiten gewährleistet. **Angesichts der potenziell schädlichen Auswirkungen einer längeren Einzelhaft fordert die Kommission, sicherzustellen, dass inhaftierte Personen in Einzelhaft während mindestens zwei Stunden täglich sinnvollen zwischenmenschlichen Kontakt (*meaningful contact*)⁴³ mit anderen Personen haben. Sinnvoller zwischenmenschlicher Kontakt setzt voraus, dass dieser Kontakt von Angesicht zu Angesicht und**

³⁹ Die Selbstgefährdung wird in § 23 a im Vorentwurf StJVG 2024 erwähnt.

⁴⁰ Nelson-Mandela-Regeln, Regel 45.2.

⁴¹ Justizvollzugsanstalt Pöschwies, Detailkonzept, Sicherheit 1 (SI 1), 29. Juli 2022, Ziff. 8.1.

⁴² Justizvollzugsanstalt Pöschwies, Detailkonzept, Sicherheit 1 (SI 1), 29. Juli 2022, Ziff. 6.3.

⁴³ Europäische Strafvollzugsgrundsätze 2020, Ziff. 53A. Gemäss Europäischen Grundsätzen sind Personen im Arrest die einzigen Personen, die kein Anrecht auf zwei Stunden menschlichen Kontakt haben. CPT Bericht Schweiz 2021, Ziff. 120.



direkt, z.B. nicht durch eine Trennscheibe oder eine Kontrollklappe, und nicht nur flüchtig oder beiläufig erfolgt. Der Kontakt darf sich nicht auf die durch den Gefängnisalltag bedingten Interaktionen beschränken.⁴⁴ Ohne diesen Kontakt verletzt die Einzelhaft die Rechte der inhaftierten Personen.⁴⁵ Die Kommission empfiehlt das Detailkonzept entsprechend anzupassen und umzusetzen.⁴⁶

22. **Auch daher empfiehlt die Kommission erneut, die Einrichtung von separaten Arbeitsräumen für die Abteilung SI 1 nochmals zu prüfen.⁴⁷** Die Kommission kennt die abweichende Haltung der Behörden⁴⁸, verweist jedoch auf Art. 75 Abs. 1 StGB, wonach den schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken ist.
23. Laut Detailkonzept SI 1⁴⁹ ist Duschen nur montags, mittwochs und freitags möglich. Anlässlich der ersten mündlichen Rückmeldung wurde der Delegation mitgeteilt, dass wie in den internationalen Standards vorgesehen, der Zugang zur Dusche jeden Tag möglich sei. Die Kommission regt an, das Detailkonzept entsprechend anzupassen.⁵⁰
24. Sportliche Betätigungen ausserhalb der Zelle finden ausschliesslich während der Spazierstunde im Spazierhof statt.⁵¹ Gemäss der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) kann Einzelhaft ohne angemessene mentale und physische Stimulation längerfristig zu schädlichen Auswirkungen führen, die eine Verschlechterung der kognitiven und sozialen Fähigkeiten bewirken können.⁵² Die Möglichkeiten zur Erhaltung der körperlichen und geistigen Gesundheit sollten mit zunehmender Dauer der Einzelhaft erhöht werden. **Die Kommission empfiehlt, den inhaftierten Personen den Zugang zum Fitnessraum in der SI 1 täglich zu ermöglichen und die Spazierzeiten auszudehnen.**

1.3. Sicherheitsabteilung 2 (SI 2)

25. Nach Angaben der Einrichtung ist die Einweisung abhängig vom Vollzugsverhalten und setzt mehrere Disziplinarsanktionen voraus. Gemäss Detailkonzept obliegt der Entscheid über eine Unterbringung in der SI 2 der Direktion.⁵³ Die Aufenthaltsdauer beträgt mindestens drei Monate, über eine Verlängerung wird an Sitzungen der

⁴⁴ Essex Paper 3, Initial Guidance on the Interpretation and Implementation of the UN Nelson Mandela Rules, Penal Reform International and the Essex Human Rights Center, 2017, S. 88 und 89.

⁴⁵ Nelson-Mandela-Regeln, Regel 43.

⁴⁶ Rapport au Conseil fédéral suisse relatif à la visite effectuée en Suisse par le Comité européen pour la prévention de la torture et des peines ou traitements inhumains ou dégradants (CPT) du 10 au 20 octobre 2011, 25. Juni 2012, CPT/Inf(2012)26 (zit. CPT Bericht Schweiz 2012), Ziff. 50.

⁴⁷ CPT Bericht Schweiz 2012, Ziff. 50; NKVF Bericht 2015, Ziff. 16; NKVF Bericht 2013, Ziff. 29; Report to the Danish Government on the visit to Denmark carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) from 23 May to 3 June 2024, CPT/Inf(2024)38, 12. Dezember 2024, Ziff. 71.

⁴⁸ Stellungnahme des Kantons Zürich, 21. April 2016, S. 3: «Eine gemeinsame Beschäftigung in einem Arbeitsraum würde wiederum den Anordnungsgründen der Einzelhaft widersprechen».

⁴⁹ Justizvollzugsanstalt Pöschwies, Detailkonzept, Sicherheit 1 (SI 1), 29. Juli 2022, Ziff. 6.5.

⁵⁰ CPT/Inf(2011)28-part2, Ziff. 58.

⁵¹ Justizvollzugsanstalt Pöschwies, Detailkonzept, Sicherheit 1 (SI 1), 29. Juli 2022, Ziff. 6.8.

⁵² EGMR, Piechowicz gegen Polen, Nr. 20071/07, Urteil vom 17. Juli 2012, Ziff. 173.

⁵³ Justizvollzugsanstalt Pöschwies, Detailkonzept, Sicherheit 2 (SI 2), 1. Januar 2017, Ziff. 4.2.



Vollzugskommission (VKP) entschieden. Während des Besuches konnten Aufenthalte von länger als sechs Monaten in der SI 2 festgestellt werden.

26. Die Kommission stuft das Haftregime und die materiellen Bedingungen in der SI 2 als grund- und menschenrechtskonform ein.⁵⁴ Sie begrüsst den Gruppenvollzug, die Zellenöffnungszeiten von über 11 Stunden resp. acht Stunden an den Wochen- resp. Wochenenden⁵⁵ sowie die Spazierzeiten von zwei resp. am Wochenende von drei Stunden. Die Delegation stellte fest, dass individuelle Tagesstrukturen möglich sind. So hat eine inhaftierte Person bspw. eine Spezialnutzung der IT, um ein Fernstudium im Projektmanagement zu absolvieren. Problematisch beurteilt die Kommission jedoch folgende Punkte:
- Die Gespräche verdeutlichen, dass die in der SI 2 inhaftierten Personen teilweise die Gründe ihrer Inhaftierung in der Sicherheitsabteilung nicht kannten. **Die Kommission empfiehlt eine klare Kommunikation der Gründe der Inhaftierung in der Sicherheitsabteilung.**
 - Während den Zelleneinschlusszeiten finden die Gespräche mit den inhaftierten Personen durch die Kontrollklappe auf Hüfthöhe statt. Die Kommission stellte fest, dass dies sowohl für die inhaftierten Personen als auch die Mitarbeitenden, keine geeignete Art zu kommunizieren ist.
 - Der Fitnessraum kann lediglich während den Spazierzeiten genutzt werden. **Die Kommission empfiehlt die Zeiten im Spazierhof anzupassen, d.h. nicht zeitgleich mit anderen Aktivitäten zu planen. Die Kommission weist darauf hin, dass die Wahl zwischen Zugang zur frischen Luft oder zum Fitnessraum nicht zulässig ist.**
27. Weiter stellte die Delegation fest, dass es weder für die SI 1 noch die SI 2 schriftliche Informationen über die Rechte und Pflichten der in dieser Abteilung inhaftierten Personen in einer für alle verständlichen Sprache gibt.⁵⁶ Einzig die deutsche Version der Hausordnung war in der gemeinsamen Zentrale der SI 1 und SI 2 verfügbar. Die Delegation traf auf inhaftierte Personen, die aufgrund der Sprachbarrieren in der Sicherheitsabteilung zusätzlich isoliert waren und Entscheide, die sie betrafen, nicht verstanden hatten. **Die Kommission empfiehlt, die Hausordnung sowie eine schriftliche Information über die entsprechenden Rechte und Pflichten in einer für alle inhaftierten Personen verständlichen Sprache niederschwellig zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren empfiehlt die Kommission, bei der Übermittlung wichtiger Information eine Übersetzung sicherzustellen.**⁵⁷ Schliesslich regt die Kommission an, Massnahmen zu identifizieren, die der Isolation von inhaftierten Personen aufgrund der Sprachbarrieren entgegenwirken.

⁵⁴ Die SI 2 umfasst dreizehn Zellen sowie verschiedene Arbeitsbereiche, und einen videoüberwachten Fitnessraum, der mit rund zehn Cardio- und Kraftgeräten ausgestattet ist.

⁵⁵ Justizvollzugsanstalt Pöschwies, Detailkonzept, Sicherheit 2 (SI 2), 1. Januar 2017, Ziff. 6.2.

⁵⁶ NKVF Bericht 2015.

⁵⁷ Empfehlung CM/Rec(2012)12 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über ausländische Gefangene (angenommen vom Ministerkomitee am 10. Oktober 2012 in der 52. Sitzung der Stellvertreter der Minister) Ziff. 15.1; NKVF Bericht 2013, Ziff. 73.



1.4. Integrationsabteilung (IG)

28. Die Aufnahmekriterien für die IG sind starke verhaltensspezifische und/oder psychische Auffälligkeiten, Auswirkungen von Gruppendynamischen Phänomenen, verbunden mit dem Verlust der sozialen Bindungen im Normalvollzug und das Fehlen von Ressourcen, um die betroffene Person im Normalvollzug genügend zu betreuen.⁵⁸
29. Aus menschenrechtlicher Sicht erachtet die Kommission die Unterbringung einer hörbehinderten Person als problematisch. Aufgrund ihrer Behinderung ist die Person auf der Abteilung sowohl von den anderen inhaftierten Personen als auch von den Mitarbeitenden isoliert. Die Kommission erkennt die auf diese Person zugeschnittenen Massnahmen an, die getroffen wurden, um einer weiteren Isolation entgegenzuwirken. Die Kommission regt für diese Person an, aufgrund der Behinderung und der daraus resultierenden Kommunikationsbarrieren, das individuelle Setting jeweils regelmässig im Lichte der weitergehenden Entwicklung der Möglichkeiten der JVA Pöschwies zu prüfen und anzupassen.

2. Verwahrungsvollzug

30. An den Besuchstagen befanden sich jeweils 22 Personen im Verwahrungsvollzug (oder mit einer ausgesprochenen Verwahrung).⁵⁹ Die Kommission begrüsst die laufenden Projekte, die eine Verbesserung des Verwahrungsvollzuges in der JVA Pöschwies anstreben. Es wurde der Kommission am Feedbackgespräch mitgeteilt, dass ein Detailkonzept in Erarbeitung ist, das verschiedene Möglichkeiten für eine individuelle Zellenausstattung⁶⁰ vorsieht. Zudem soll in Zukunft eine separate Abteilung für Verwahrte bzw. Langzeitaufenthalte entstehen.⁶¹
31. Die Kommission stellt fest, dass es aktuell keinen nennenswerten Unterschied des Regimes für verwahrte Personen und Personen im Strafvollzug gibt. Die Kommission bedauert, dass nicht bereits einzelne ihrer Empfehlungen aus dem 2022 veröffentlichten Bericht umgesetzt worden sind, wie bspw. der Zugang zum Sperrkonto.⁶² Die geführten Gespräche verdeutlichten, dass dies den verwahrten Personen nicht klar kommuniziert worden ist, d.h. einigen verwahrten Personen war nicht bewusst, dass sie Zugang zum Sperrkonto haben könnten. **Die Kommission regt an, die betroffenen Personen proaktiv darüber zu informieren.**⁶³

⁵⁸ Justizvollzugsanstalt Pöschwies, Detailkonzept, Integrationsgruppe (IG), 1. Januar 2017, S. 7.

⁵⁹ Davon waren zehn im Normalvollzug, acht in der Abteilung AGE, zwei in der IG, und jeweils eine Person in der Forensisch-Psychiatrische Abteilung (FPA) und in der Sicherheitsabteilung.

⁶⁰ Aktuell können einzig können verwahrte Personen in der Abteilung Alter und Gesundheit einen eigenen Bürostuhl kaufen.

⁶¹ Dies entspricht der Empfehlung der Kommission im NKVF Bericht Verwahrungsvollzug, 2019-2021, Ziff. 47.

⁶² NKVF Bericht Verwahrungsvollzug, 2019-2021, Ziff. 102.

⁶³ NKVF Bericht Verwahrungsvollzug, 2019-2021, Ziff. 64.



3. Disziplinarwesen

3.1. Weisung «Disziplinarrecht JVA Pöschwies»

32. Als nicht angemessen beurteilt die Kommission den Abschnitt betreffend die «Vorübergehende Schutz- und Sicherheitsmassnahmen» in der Weisung «Disziplinarrecht JVA Pöschwies».⁶⁴ Die Kommission ist der Ansicht, dass Schutz- und Sicherheitsmassnahmen im Sinne einer Krisenintervention strikt von Disziplinar-massnahmen getrennt werden müssen.⁶⁵ **Die Kommission empfiehlt zur Verbesserung der Nachvollziehbarkeit eine Klärung der Begriffe vorzunehmen und die Weisung entsprechend anzupassen.**⁶⁶ Sie erinnert daran, dass eine Krisenintervention nicht Strafe darstellen und von der betroffenen Person auch nicht als solche wahrgenommen werden darf.⁶⁷ Den Mitarbeitenden war der Unterschied zwischen Disziplinar-massnahmen und Krisenintervention in der Praxis jedoch klar.⁶⁸

3.2. Anordnung von Disziplinar-massnahmen

33. Gemäss Weisung beträgt die maximale Arreststrafe vierzehn Tage, was in der Praxis so umgesetzt wird.⁶⁹ Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass der Vorentwurf von Juni 2024 zur Anpassung des Straf- und Justizvollzugsgesetz des Kantons Zürich den Arrest nun auf vierzehn Tage beschränkt.⁷⁰
34. Die stichprobenartige Durchsicht der Disziplinarverfügungen ergab, dass diese korrekt mit Angaben zu Dauer, Grund und Rechtsmittel verfügt werden. Die Befragungen der beteiligten Personen werden in verschiedenen Sprachen durchgeführt (nicht im Protokoll vermerkt) und die Stellungnahme der Person wird festgehalten. Als problematisch bewertet die Kommission, dass bei den Disziplinarverfügungen systematisch die aufschiebende Wirkung entzogen wird (§ 23 d Abs. 2 StJVG). **Die Kommission empfiehlt, von einem systematischen Entzug der aufschiebenden Wirkung abzusehen.** Die Kommission nimmt die aktuell (Frühling 2025) laufenden internen Diskussionen über eine Anpassung, unter anderem der Tatbestände für eine Arreststrafe, zur Kenntnis.
35. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass vermehrt Zelleneinschlüsse ausgesprochen werden⁷¹, teilweise bis zu vierzehn Tagen. Dabei wird unterschieden, ob der

⁶⁴ Justizvollzugsanstalt Pöschwies, Weisung «Disziplinarrecht JVA Pöschwies», 1. August 2024, Ziff. 1.1. Unter anderem: «Gefangene können – ohne entsprechende Verfügung – für die Dauer von maximal 24 Stunden in den Arrest gebracht werden. Es handelt sich dabei um eine Schutz- und Sicherheitsmassnahme».

⁶⁵ Die Weisung stützt sich auf § 23 b. Abs. 1 und 2 StJVG und nicht § 23 a. StJVG, welcher Schutz- und Sicherheitsmassnahmen regelt.

⁶⁶ Siehe auch Ziff. 42 in diesem Bericht betr. die Unterscheidung Zellen Arrest und Krisenintervention. Die Hausordnung erwähnt in § 8 eine «kurzfristige Einzelhaft ... namentlich als Disziplinar-massnahme, als vorübergehende Sicherungsmassnahme oder aus therapeutischen Gründen (Krisenintervention)». In der Hausordnung handelt sich bei der vorübergehenden Sicherungsmassnahme um eine Massnahme getrennt vom Disziplinarwesen.

⁶⁷ CPT Bericht Schweiz 2021, Ziff. 124.

⁶⁸ So steht bspw. im Formular zur Krisenintervention vom 18. September 2024, dass die Person beim Eintritt in die Krisenintervention die Arrestzelle betrat.

⁶⁹ Überprüfung der Disziplinarverfügungen 2022, 2023 und 2024 durch die Kommission; Justizvollzugsanstalt Pöschwies, Weisung «Disziplinarrecht JVA Pöschwies», 1. August 2024, Ziff. 3.1.1.

⁷⁰ Vorentwurf StJVG.

⁷¹ Justizvollzugsanstalt Pöschwies, Jahresbericht 2023, S. 25.



Zelleneinschluss jeweils nach der Arbeit geschieht (Medien- und Aktivitätsverbot) oder ganztags.⁷² Anrufe bleiben während des Spazierganges möglich.

3.3. Arrest

36. Die JVA Pöschwies verfügt über sechs Disziplinarzellen ohne Videoüberwachung.⁷³ Betreffend die Unterbringung in der Disziplinarzelle bemängelt die Kommission:

- Der medizinische Dienst besucht die Person im Arrest nicht täglich. **Die Kommission weist darauf hin, dass unmittelbar nach der Einweisung und danach regelmässig, aber mindestens einmal täglich, der medizinische Dienst die Person im Arrest besuchen muss.**⁷⁴
- Gemäss Aussagen der Mitarbeitenden haben rund die Hälfte der disziplinierten Personen eine psychische Erkrankung. **Die Kommission empfiehlt gegenüber Personen mit psychischen Erkrankungen grundsätzlich sehr zurückhaltend Disziplinararreste zu verfügen. Jeder Fall ist differenziert zu prüfen, dabei ist jeweils die Beurteilung der medizinischen bzw. der psychiatrischen Fachperson zu berücksichtigen.**⁷⁵
- Die Delegation wurde informiert, dass die Abgabe von Lektüre (nicht nur religiöse Bücher) oft nur auf Nachfrage erfolgt. **Die Kommission regt an, dass die Abgabe von Büchern systematisch erfolgt.**⁷⁶
- Bei der Verlegung in die Disziplinarzelle wird die Person in Handschellen hinten (teilweise auch vorne bei Verletzungen) gelegt und von zwei Mitarbeitenden begleitet. Dies wird systematisch so durchgeführt, da es der Deeskalation diene. In Ausnahmefällen können auch Fussfesseln und ein Rollstuhl benutzt werden.⁷⁷ Die Kommission weist auf die Europäischen Strafgrundsätze hin, wonach die Anwendung von Zwangsmitteln in einem Register festzuhalten ist.⁷⁸
- Die Person im Arrest wird jeweils von drei Mitarbeitenden zum Spazierhof begleitet. Vor und nach dem Spaziergang findet jeweils eine zweiphasige Leibesvisitation (inkl. Hocken und Husten) statt. Die Kommission erinnert daran, dass eine körperliche Durchsuchung stets verhältnismässig sein muss, d.h. um in die Hocke zu gehen, muss ein ernsthafter Verdacht für Selbst- und Fremdgefährdung vorhanden sein.⁷⁹ **Die Kommission empfiehlt eine weniger schematische Vorgehensweise.**⁸⁰

⁷² In diesem Fall wird die Person 23 Stunden in der eigenen Zelle ohne Zugang zum Fernseher eingeschlossen. Sie führt den täglichen Spaziergang jeweils alleine auf dem Spazierhof des Normalvollzuges durch.

⁷³ Eine weitere Zelle befindet sich in der Übergangsabteilung. Bei dieser Zelle handelt es sich um eine Standardzelle der Abteilung, die für Disziplinararreste gebraucht wird. Der Arrest wird in dieser Zelle max. für fünf Tage ausgesprochen. Bei gravierenden Disziplinar massnahmen werden die Personen in die Arrestzellen in der Sicherheitsabteilung gebracht. In der gleichen Abteilung befinden sich die beiden Zellen SI 1+.

⁷⁴ CPT Bericht Schweiz 2021, Ziff. 112.

⁷⁵ Europäische Strafvollzugsgrundsätze 2020, Ziff. 43.2.

⁷⁶ So wird auch sichergestellt, dass die Abgabe nicht vom Mitarbeiter abhängig ist. Die Delegation diskutierte mit verschiedenen inhaftierten Personen, die nicht wussten, dass sie Bücher verlangen können.

⁷⁷ Dies wird im Rapport mit «widerstzlichem Verhalten» dokumentiert. Ein separates Register besteht nicht.

⁷⁸ Europäische Strafvollzugsgrundsätze 2020, Ziff. 68.8.

⁷⁹ BGE 1B_115/2019 E. 2.7. und 2.8; EGMR, Frérot gegen Frankreich, Nr. 70204/01, Urteil vom 12. September 2007, Ziff. 41.

⁸⁰ NKVF Bericht 2013, Ziff. 59.



37. Inhaftierte Personen und Mitarbeitende bestätigten, dass nach tätlichen Auseinandersetzungen systematisch der medizinische Dienst beigezogen wird.

4. Gesundheitsversorgung

4.1. Krisenintervention

38. Gemäss Formular «Einweisung aus psychiatrischen Gründen (Krisenintervention)» stützt sich die Einweisung in die Einzelhaft für eine Krisenintervention auf Art. 78 lit. b, Art. 90 Abs. 1 lit. a und b StGB, § 23 a lit. d StJVG, Art. 9 Abs. 1 und 10 Justizvollzugsverordnung (JVV)⁸¹ sowie § 8 der Hausordnung. Die Verlegung aufgrund einer Krisenintervention wird von den psychiatrischen Fachpersonen beantragt und von der Direktion entschieden.⁸² Der Entscheid wird schriftlich verfügt.⁸³ Die JVA Pöschwies verfügt über keinen Kriterienkatalog für die Krisenintervention. Das Formular hält jedoch fest, dass eine Einweisung in eine spezialisierte Zelle für eine Krisenintervention nur stattfinden kann, wenn eine akute Hospitalisationsbedürftigkeit besteht. **Die Kommission erinnert daran, dass inhaftierte Personen nur für die kürzeste nötige Dauer in der Krisenintervention unterzubringen sind und wenn immer nötig, in eine psychiatrische Einrichtung verlegt werden müssen.**⁸⁴
39. Die Kommission stellte bei der stichprobenartigen Durchsicht der Unterlagen folgende Mängel fest: Fehlende Unterschriften, ungenügende Ausführungen zur Situation und Entwicklung, keine Angaben zu Zeitpunkt und Grund der Beendigung der Massnahme sowie fehlende Rechtsmittelbelehrung.
40. Für die Krisenintervention werden die zwei Zellen, die für den Vollzug der SI 1+ vorgesehen sind, benützt. Der Vorhang zum Kommandoraum ist bei Belegung grundsätzlich zugezogen. Es gibt keine Videoüberwachung in diesen Zellen. Je nach Grund der Einweisung tragen die Personen Sicherheitskleidung, d.h. einen reissfesten Poncho und Papierunterhose. Personen, die zur Reizabschirmung in diese Zelle verlegt werden, tragen Trainerhosen und T-Shirt. Je nach Verfassung der Person kann der tägliche Spaziergang im angrenzenden, kleinen Spazierhof alleine stattfinden oder im Spazierhof für den Arrest, der jedoch nur über eine steile Treppe erreicht werden kann. Die Kommission erachtet die materiellen Bedingungen der Zellen SI 1+ für eine Krisenintervention als nur teilweise geeignet. Positiv hervorzuheben sind der Zugang zu Musik oder Fernsehen, was in gewissen Fällen beruhigend wirken kann. In bestimmten Fällen könnten jedoch weiche Möbel notwendig sein.
41. **Die Kommission empfiehlt eine klare Dokumentation inkl. des Verlaufes der Krisenintervention sicherzustellen. Aufgrund des mit der Einweisung in die SI 1+**

⁸¹ Kanton Zürich, Justizvollzugsverordnung (JVV) vom 6. Dezember 2006, 331.1.

⁸² Justizvollzugsanstalt Pöschwies, Hausordnung (HO Pöw), 1. November 2022, § 8.2.

⁸³ Das Formular hat folgende Punkte: Darstellung des Sachverhaltes, Stellungnahme der betroffenen Person, Psychiatrische Beurteilung, Genehmigung Direktion, Verlauf und Austritt.

⁸⁴ EGMR, Rivièrè gegen Frankreich, Nr. 33834/03, Urteil vom 11. Oktober 2006, Ziff. 72; Urteil VGer ZH vom 28. Juli 2022, VB.2021.00661, E. 3.3.: Im Zusammenhang mit einer Person in ausländerrechtlichen Administrativhaft stellte das Gericht fest, dass die Anordnung von Isolationshaft einen grösseren Eingriff als die Überstellung in eine Klinik zur Behandlung des festgestellten Krankheitsbildes darstellt. Die Kommission ist der Meinung, dass diese Ansicht auch auf Personen im Strafvollzug übertragen werden kann.



verbundenen schweren Eingriffen in die Grundrechte der inhaftierten Person, empfiehlt die Kommission, die Unterbringung in einem Register (mit Einweisungsgrund, Kleidung, etc.) festzuhalten.⁸⁵

42. Problematisch beurteilt die Kommission, dass bei Bedarf zwei Disziplinarzellen ebenfalls für die Krisenintervention verwendet werden können. **Die Kommission empfiehlt, bei der Umsetzung klar zwischen Disziplinararrest und Krisenintervention zu unterscheiden und somit auch unterschiedliche Zellen zu verwenden.⁸⁶**
43. Wochentags kommt die Psychiaterin oder der Psychiater mindestens einmal täglich vorbei. Am Wochenende finden aus Ressourcengründen keine psychiatrischen Visiten statt. **Die Kommission empfiehlt, täglich eine psychiatrische Versorgung vor Ort für Personen in einer akuten Krise sicherzustellen.⁸⁷** Die Kommission regt an, dass im Einzelfall auch der Zugang zur Seelsorge oder Angehörigen geprüft wird, wenn dies der Heilung förderlich ist.

4.2. Psychiatrische Gesundheitsversorgung

44. Für die psychiatrische Versorgung ist seit dem 1. September 2024 der Psychiatrisch-Psychologische Dienst (PPD) verantwortlich. Die Kommission begrüsst ausdrücklich, dass eine Psychiaterin oder ein Psychiater wochentags täglich psychiatrische Konsultationen anbietet (exkl. deliktorientierte Therapie) und in Akutsituationen rasch vor Ort sein kann.
45. Detailkonzepte zur SI 1+ und SI 1 halten fest, dass Gespräche mit dem somatischen oder psychiatrischen medizinischen Dienst durch die Kontrollklappe durchgeführt werden können.⁸⁸ Die Delegation beobachtete wie bei einer Person in der Krisenintervention das Gespräch mit der Psychiaterin über die Kontrollklappe stattfand. Die Kommission ist der Ansicht, dass dies in Ausnahmefällen für das Gespräch nützlich sein kann, wenn dies auf Wunsch der inhaftierten Person geschieht. **Die Kommission empfiehlt jedoch, Therapiegespräche grundsätzlich ohne Trennungsdispositiv durchzuführen.⁸⁹**

5. Aussenkontakte

46. Regelmässige Kontakte zur Aussenwelt sind für die Resozialisierung und den Alltag in einer Einrichtung des Freiheitsentzuges zentral. Die inhaftierten Personen haben ein Recht darauf und sie müssen entsprechend von den Behörden unterstützt werden.⁹⁰ Daher begrüsst die Kommission die Bemühungen der JVA Pöschwies, Besuche von Freiwilligen zu organisieren. So wies bspw. die gesichtete Besucherliste vom November eine

⁸⁵ Nelson-Mandela-Regeln, Regel 39.2.

⁸⁶ CPT Bericht Schweiz 2021, Ziff. 124.

⁸⁷ Somit kann verhindert werden, dass eine Person eine psychiatrische Fachperson erst nach 48 Stunden sieht, bspw. bei einem Eintritt in die Krisenintervention freitagabends. Gemäss Aussagen können in Notfallsituationen die SOS Ärzte beigezogen werden.

⁸⁸ Justizvollzugsanstalt Pöschwies, Detailkonzept, Sicherheit 1+ (SI 1+), 7. Dezember 2020, Ziff. 4.3.1. und 4.3.2. Justizvollzugsanstalt Pöschwies, Detailkonzept, Sicherheit 1 (SI 1), 29. Juli 2022, Ziff. 9.5.

⁸⁹ NKVF Bericht 2015, Ziff. 19.

⁹⁰ Nelson-Mandela-Regeln, Regel 58; Europäische Strafvollzugsgrundsätze 2020; Ziff. 24.5.



hohe Anzahl an Besuchen von freien Mitarbeitenden auf.⁹¹ Die Kommission kommt zum Schluss, dass den inhaftierten Personen in der JVA Pöschwies zahlreiche Möglichkeiten geboten werden, um den Kontakt zur Aussenwelt aufrechtzuerhalten.

47. Da die JVA Pöschwies in den kommenden Monaten die Einführung der Zellentelefonie (SMAZH) plant, geht die Kommission nicht auf den zum Besuchszeitpunkt bestehenden Zugang zu Telefonie und Videotelefonie ein. Auch besteht die Möglichkeit des «begleiteten Surfens».⁹²

5.1. Briefpost

48. Die Delegation stellte fest, dass die Empfehlung von 2013 zu einer weniger «routine-mässigen Überprüfung, ohne Hinweise auf einen konkreten Verdacht, sämtlicher Korrespondenz» nicht umgesetzt wurde.⁹³ Nach Art. 115 Abs. 3 JVV kann die Überprüfung auf Stichproben beschränkt werden, sofern kein unzulässiger Inhalt vermutet wird. Die Hausordnung der JVA Pöschwies legt indes fest, dass der Briefverkehr grundsätzlich kontrolliert wird.⁹⁴ Das interne Merkblatt «Briefzensur» führt aus, dass alle ein- und ausgehende Post mit Ausnahme der Amtspost zensuriert wird. Die Zensur erfolgt durch den Bereich Vollzugskoordination und Sozialwesen (V&SW) ausser es ist anders vermerkt.⁹⁵ Der Begriff Zensur wird nirgends erläutert.
49. Gespräche mit Mitarbeitenden bestätigen diese Vorgehensweise für ein- und ausgehende Post. Gemäss erhaltenen Unterlagen liegt eine schriftliche Anleitung zur Zensur der Post von 47 Personen vor.⁹⁶ In rund 13 Fällen liegt ein Kontaktverbot vor. Die Zensur kann auf Anordnung der Staatsanwaltschaft oder der Einweisungsbehörde erfolgen. Bspw. kann der Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD) Zürich per Mail den Sozialdienst damit beauftragen auf «die partnerschaftliche Beziehung» zu achten. Wird ein Abschnitt zensuriert, wird dies der inhaftierten Person mitgeteilt. Gespräche mit Mitarbeitenden bestätigen, dass nach wie vor alle ein- und ausgehende Post gelesen wird und zensuriert werden kann. **Die Kommission erachtet diese Handhabung als unverhältnismässig und somit als Verletzung der Persönlichkeitsrechte der inhaftierten Person.**

5.2. Besuche

50. Inhaftierte Personen können wöchentlich einen Besuch von einer Stunde im gut ausgestatteten Besucherraum empfangen.⁹⁷ Besuche sind, mit gewissen Ausnahmen, täglich

⁹¹ Am 23. September waren vier der elf Besuchenden, am 24. September sieben der zehn Besuchenden als «Freie Mitarbeitende» aufgelistet.

⁹² Rund 50 Personen machen monatlich davon Gebrauch.

⁹³ NKVF Bericht 2013, Ziff. 74.

⁹⁴ Justizvollzugsanstalt Pöschwies, Hausordnung (HO Pöw), 1. November 2022, § 59.

⁹⁵ Justizvollzugsanstalt Pöschwies, Merkblatt, «Briefzensur», 21. März 2021. Das Merkblatt erläutert, dass in den Abteilungen AGE und (FPA) die ausgehende Post durch die Mitarbeitenden der Abteilung und nicht durch das V&SW zensuriert wird. Für die Abteilungen IG, SI 1 und SI 2 wird die eingehende Post nochmals durch die Mitarbeitenden der Abteilung zensuriert. Diese Vorgehensweise wird auch in den Detailkonzepten aufgenommen.

⁹⁶ Wobei es sich bei vier Personen nur um die Post der Krankenkasse handelt.

⁹⁷ Justizvollzugsanstalt Pöschwies, Grundlagendokument, «Besuchswesen», 13. März 2024, S. 4 und 6. Wobei Personen, die sich bereits über acht Jahren in Haft befinden, ein Anrecht auf sieben Stunden Besuch pro Monat haben.



von 8.00 bis 11.00 Uhr und nachmittags von 13.00 bis 16.00 Uhr möglich.⁹⁸ Bei Besuchenden aus dem Ausland können längere Besuche stattfinden.

51. Die Delegation stellte anhand der Unterlagen fest, dass alle Besuche für inhaftierte Personen der SI 1 mit Trennscheibe stattfinden.⁹⁹ Ausnahmen können durch die Direktion bewilligt werden. Besuche sind zudem nur jeweils zwei Stunden am Vormittag (8.30-10.30 Uhr) möglich.¹⁰⁰ Nochmals strikter sind die Besuchszeiten für Personen in der SI 1+, da die Besuche nur am Dienstag- und Donnerstagmorgen stattfinden können. Die Kommission kann die restriktive Handhabung von Besuchen für diese inhaftierten Personen aus logistischen Gründen nachvollziehen, hebt jedoch hervor, dass gerade für Personen in strikter Einzelhaft, Aussenkontakte äusserst wichtig sind. **Die Kommission ist der Ansicht, dass eine weniger schematische Handhabung notwendig ist und Besuche, insbesondere von Angehörigen, ohne Trennscheibe möglich sein sollten.**¹⁰¹ Einzelne inhaftierte Personen der SI 2 erklärten der Delegation, dass sie Besuche ohne Trennscheibe empfangen können.
52. Viermal im Jahr finden Vater-und-Kinder-Nachmittage statt, an denen ausschliesslich Väter mit ihren Kindern unter professioneller Begleitung Zeit verbringen und Beziehungsaufbau betreiben können. Die Kommission begrüsst die Begleitung durch Fachpersonen, da diese Begegnungen bei bereits bestehender Entfremdung zwischen Vätern und Kindern herausfordernd sein können. Aktuell benutzen acht inhaftierte Väter dieses Angebot.¹⁰²
53. Die Kriterien für die Nutzung des Familienzimmers sind strikt und setzen ein einwandfreies Vollzugsverhalten voraus.¹⁰³ Das Familienzimmer entspricht einem «Studio mit Schlafzimmer» und ist zweckmässig eingerichtet. Die Kommission ist der Ansicht, dass das Familienzimmer stärker auf die Bedürfnisse von Kindern ausgerichtet werden sollte, um eine familiäre Situation zu fördern.

6. Interne Sicherheit / Gewaltprävention

54. Die JVA Pöschwies verfügt nicht über ein Detailkonzept zur Gewaltprävention. Gemäss Aussagen von Mitarbeitenden kommt es wöchentlich zu tätlichen Auseinandersetzungen unter inhaftierten Personen, teilweise mit Verletzungen.

6.1. Leibesvisitation

55. Eine eingehende (genaue) Leibesvisitation (inkl. Bücken und Husten) wird nur bei Verdacht und nicht systematisch durchgeführt.¹⁰⁴ Ausnahme bilden hierzu der Ein-/Austritt aus der Disziplinarzelle und die Rückkehr vom Spazierhof für Personen der SI 1. Bei der

⁹⁸ Für Besuch während der Arbeitszeit wird der Gefangene von der Arbeit freigestellt.

⁹⁹ Justizvollzugsanstalt Pöschwies, Detailkonzept, Sicherheit 1 (SI 1), 29. Juli 2022, Ziff. 6.9.3.

¹⁰⁰ Justizvollzugsanstalt Pöschwies, Grundlagendokument, «Besuchswesen», 13. März 2024, S. 7.

¹⁰¹ CPT Bericht Schweiz 2012, Ziff. 50; NKVF Bericht 2013, Ziff. 30.

¹⁰² Die Deliktkategorie des Vaters ist ein relevantes Kriterium.

¹⁰³ Vier Monate Aufenthalt in der JVA Pöschwies, kein Urlaub oder Entlassung für weitere vier Monate, fünf vorangehende gut verlaufende Besuche. Weitere Kriterien sind eine stabile Beziehung. Besuche sind alle zwei Monate möglich. Justizvollzugsanstalt Pöschwies, Grundlagendokument, «Besuchswesen», 13. März 2024, S. 10.

¹⁰⁴ Justizvollzugsanstalt Pöschwies, Hausordnung (HO Pöw), 1. November 2022, § 82.2.



Rückkehr aus dem Spazierhof für Personen aus der IG wird eine Kontrolle mit dem Metalldetektor durchgeführt.¹⁰⁵ Gemäss Aussagen der inhaftierten Personen wird die Leibesvisitation zweiphasig durchgeführt. Das Grundlagendokument «Personenkontrolle / Leibesvisitation»¹⁰⁶ erwähnt einerseits, dass die Leibesvisitation zu den massivsten und einschneidendsten Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte einer inhaftierten Person zählt und andererseits, dass diese zweistufig zu erfolgen hat.¹⁰⁷

6.2. Ausrüstung Mitarbeitende

56. Die Mitarbeitenden tragen keine Namensschilder. Ihre Namen sind jedoch am Eingang der Büros der verschiedenen Abteilungen aufgeführt.
57. Mitarbeitende im Pikett-Dienst haben Zugriff auf die Sicherheitsausrüstung (Vollmontur mit Helm und Unterschenkelprotektoren aus Kunststoff sowie Schutzschilder). Die jeweilige Einsatzleitung entscheidet, ob die Ausrüstung angelegt werden muss. Der Einsatz der Sicherheitsausrüstung wird nicht schriftlich festgehalten, somit kann die Kommission auch nicht feststellen, wie oft diese verwendet wurde. Gemäss inhaftierten Personen kommt es im Erdgeschoss des Sicherheitstraktes immer wieder zum Einsatz der Sicherheitsausrüstung. Die Kommission regt an, den Einsatz der Sicherheitsausrüstung zu dokumentieren.
58. Der Pfefferspray gehört standartmässig zur Ausrüstung von allen Mitarbeitenden der Sicherheitsabteilung¹⁰⁸, von allen acht Mitarbeitenden, die die Aufsicht auf dem Spazierhof im Normalvollzug haben, sowie den Mitarbeitenden im Pikett. Es kam jedoch in den letzten Jahren nie zum Einsatz von Pfefferspray. Der Einsatz unterliegt einer internen Melde- und Rapportpflicht. Die Kommission regt aufgrund der seltenen Benutzung sowie der Handhabung in anderen Einrichtungen im Kanton Zürich an, diese Vorgaben zu überprüfen. Zudem weist die Kommission darauf hin, dass sie den Einsatz von chemischen Reizstoffen aufgrund der mit dem Einsatz verbundenen gesundheitlichen Risiken¹⁰⁹ grundsätzlich als problematisch erachtet und empfiehlt, dass insbesondere Betreuungsmitarbeitende in der JVA keine Pfeffersprays tragen. Sie verweist auf die einschlägigen Vorgaben, wonach der Einsatz von chemischen Reizstoffen nicht in geschlossenen Räumlichkeiten erfolgen darf und eine betroffene Person nach einem Einsatz unmittelbar medizinisch zu untersuchen ist.¹¹⁰
59. Letztmals kam es am 26. Juni 2023 zu einem Einsatz des Destabilisierungsgerätes (DSG).¹¹¹ Auch wenn dieser Einsatz eine Ausnahme bildet, weist die Kommission darauf

¹⁰⁵ Justizvollzugsanstalt Pöschwies, Detailkonzept, Integrationsgruppe (IG), 1. Januar 2017, S. 13.

¹⁰⁶ Justizvollzugsanstalt Pöschwies. Grundlagendokument «Personenkontrolle / Leibesvisitation», 2. Juli 2021.

¹⁰⁷ Die Kommission regt an, dass die Zweiphasigkeit auch in der Hausordnung und Detailkonzepten ausdrücklich erwähnt oder auf das Grundlagen Dokument verwiesen wird. Bspw. Justizvollzugsanstalt Pöschwies, Detailkonzept, Sicherheit 2 (SI 2), 1. Januar 2017, Ziff. 9.2.5.

¹⁰⁸ Justizvollzugsanstalt Pöschwies, Detailkonzept, Sicherheit 1 (SI 1), 29. Juli 2022, Ziff. 9.1.2.

¹⁰⁹ Factsheet Abwehrspray vom Februar 2023, Bundesamt für Gesundheit (BAG), S. 2.

¹¹⁰ Art. 23 Bundesgesetz über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (Zwangsanwendungsgesetz, ZAG) vom 20. März 2008, SR 364; EGMR, Tali gegen Estland, Nr. 66393/10, Urteil vom 13. Februar 2014.

¹¹¹ Formular der KKPKS «Statistische Erhebung über den DSG-Einsatz in den Schweizer Polizeikörpern» wurde ausgefüllt. Der Einsatz des Tasers wurde auch in der Verfügung der Disziplinar-massnahme festgehalten.



hin, dass gemäss UNO-Ausschuss gegen Folter keine DSG in Einrichtungen des Freiheitsentzuges benutzt werden sollten.¹¹² Es gab keine Polizeieinsätze in der JVA Pöschwies.¹¹³

7. Mitarbeitende

60. In der Sicherheitsabteilung erhielt die Delegation nur positive Rückmeldungen zu den Mitarbeitenden. Vereinzelt erhielt die Delegation Beschwerden zum Verhalten von Mitarbeitenden im Normalvollzug und in der Alters- und Gesundheitsabteilung. Die Delegation konnte diese Aussagen nicht überprüfen. Die Delegation erhielt den Eindruck, dass der Umgang mit den inhaftierten Personen respektvoll ist, bspw. wurde vor der Zellenöffnung immer angeklopft.

Für die Kommission:

Martina Caroni
Präsidentin NKVF

Urs Hepp
Delegationsleiter

¹¹² UNO-Ausschuss gegen Folter, CAT, Concluding observations on the combined third to fifth periodic reports of the United States of America, 19th December 2014, CAT/C/USA/CO/3-5.

¹¹³ Dementsprechend gibt es kein Register für Polizeieinsätze.



Nationale Kommission zur Verhütung von Folter
(NKVF)
Frau Martina Caroni, Präsidentin
Schwanengasse 2
3003 Bern

Per E-Mail: info@nkvf.admin.ch

27. Mai 2025

Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter über ihren Besuch in der JVA Pöschwies vom 22. und 23. September 2024 sowie am 6. November 2024 - Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Wir beziehen uns auf Ihre Einladung zur Stellungnahme in oben erwähnter Angelegenheit. Zum Bericht der NKVF über deren Besuche in der JVA Pöschwies äussern wir uns wie folgt:

A. Vorbemerkungen

Es freut uns sehr, dass die NKVF die Projekte «NV+» sowie «JVA Pöschwies+» und die getätigten Verbesserungen, wie die Erhöhung der Zahl der Mitarbeitenden im Normalvollzug oder den Zugang zur Rechtsberatung und die Förderung der Angehörigenarbeit, begrüsst.

Erfreulich ist auch, dass die Delegation den Umgang unserer Mitarbeitenden mit den inhaftierten Personen als respektvoll empfindet. Ebenso fanden wir das Abschlussgespräch mit der Delegation vom 1. April 2025 mit der Präsentation der Feststellungen und Empfehlungen sehr wertvoll.

Es tut uns leid, dass die Küchen in den Abteilungen des Normalvollzuges noch nicht zur Verfügung stehen. Wir werden die Möglichkeit der Nutzung der Küchen in den Gemeinschaftsräumen prüfen.

B. Zu den einzelnen Ausführungen der NKVF

1. Abteilung Sicherheitsorientierter Spezialvollzug

Ziff. 11

Wir stimmen mit der Kommission überein, dass Einzelhaft auf das absolute Minimum reduziert angeordnet werden muss. Bezüglich der Zulässigkeit von Einzelhaft, welche länger als vierzehn aufeinanderfolgende Tage dauert, haben wir jedoch aus nachfolgenden Gründen eine abweichende Sicht.

Tatsächlich fordern die Nelson Mandela Regeln 37 Ziff. 1 lit. b und 43 Ziff. 1 lit. a eine zeitliche Begrenzung auf nicht mehr als 15 Tage. Gemäss Rule 43 Ziff. 1 lit. b ist länger dauernde Einzelhaft sowohl bei einer Anordnung als Disziplinarsanktion als auch als Schutz und Präventionsmassnahme verboten. Das European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) sieht dagegen keine zeitliche Beschränkung bei einer Anordnung als Schutz- oder Präventivmassnahme vor, als Disziplinarsanktion sollte Einzelhaft aber nicht länger als 14 Tage am Stück betragen. Bei diesen Vorgaben handelt es sich um sog. Soft Law. Der EGMR verweist zwar auf die Zeitgrenze von 14 Tagen, hat sich dieser aber bisher nicht als verbindliche, generell-abstrakte Maximaldauer für eine Verletzung von Art. 3 EMRK bedient. Es besteht damit kein völkerrechtlicher Konsens bezüglich der zulässigen Höchstdauer von Einzelhaft.

Darüber hinaus anerkennt das Hard Law mit der Rechtsprechung des EGMR auch eine lang andauernde Einzelhaft im Einzelfall als zulässig. Unzulässig ist eine Einzelhaft, deren Dauer auf unbestimmte Zeit aufrechterhalten wird. Insofern steigen mit zunehmender Dauer die Anforderungen an die Begründung der Anordnung bzw. Verlängerung der Einzelhaft. Die angemessene und zulässige Dauer von Einzelhaft ist deshalb stets im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung der Gesamtumstände festzulegen.

Die Notwendigkeit einer Einzelhaft-Unterbringung in der JVA Pöschwies wird laufend während der angeordneten Dauer durch die Abteilungsleitung in Absprache mit den zuständigen Fachpersonen des Psychiatrisch-Psychologischen-Dienstes sowie dem Sozialdienst überprüft. Ergibt sich im Rahmen dieser Überprüfung, dass die Gründe für die Einweisung in die Einzelhaft weggefallen sind, wird die Einzelhaft selbstverständlich umgehend beendet. Alle zwei Wochen findet ein Austausch zwischen der Abteilungsleitung und dem internen Rechtsdienst statt, in welchem der aktuelle Entwicklungsstand jeder in die SI 1 eingewiesenen Person geprüft wird. In der Praxis finden Versetzungen aus der Einzelhaft aufgrund dieser Massnahmen daher regelmässig vor Ablauf der Prüfungskadenz statt.

1.2. Sicherheitsabteilung 1 (SI 1)

1.2.1. Anordnungskompetenz und Überprüfung der Einweisung in die SI 1

Ziff. 17

Wie die Delegation feststellt, entspricht die Überprüfungskadenz den Vorgaben der OSK. Die maximale Überprüfungskadenz wurde per 01. Januar 2022 im Rahmen der Harmonisierung der Regelungen der beiden Strafvollzugskonkordate der deutschsprachigen Schweiz von drei auf sechs Monate angepasst.

Wir nehmen den Hinweis der Kommission gerne zum Anlass, die Anpassung der maximalen Anordnungsdauer in den entsprechenden Gremien zur Diskussion zu stellen.

1.2.2. Gründe für die Anordnung der Einweisung in die SI 1

Ziff. 19

Die Kommission hält fest, dass im kantonalen Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG) und im Detailkonzept die Selbstgefährdung als Einweisungsgrund in die SI 1 fehlt. Grundsätzlich besteht bereits eine rechtsgenügende Grundlage zur Anordnung von Einzelhaft aus Selbstgefährdungsgründen in Art. 78 lit. b sowie Art. 90 Abs. 1 lit. b

StGB. Dem Detailkonzept der Justizvollzugsanstalt Pöschwies kommt lediglich ein informativer Charakter zu ohne individuelle Begründung von Rechtsansprüchen.

Wir nehmen den Hinweis in Bezug auf das Fehlen des Einweisungsgrundes der Selbstgefährdung im Detailkonzept SI 1+ und SI 1 jedoch gerne auf und werden unsere internen Grundlagen der Vollständigkeit halber entsprechend ergänzen. Das von uns verwendete Formular «Gesuch um Einweisung in die Sicherheitsabteilung 1 (Einzelhaft)» wurde im August 2022 überarbeitet und hält die Einweisungsgründe (Selbstgefährdung, Fremdgefährdung, Beeinflussung/Radikalisierung Dritter) nach Art. 78 lit. b und d sowie Art. 90 Abs. 1 lit. b und d StGB, welche wir wie oben erwähnt als rechtsgenüßliche Grundlage erachten, fest.

Nach Ansicht der Kommission ist eine Unterbringung von Personen mit psychischen Erkrankungen in Einzelhaft, insbesondere für längere Zeit, hochproblematisch. Hier möchten wir darauf hinweisen, dass eine Einweisung in die Einzelhaft nie aufgrund der Krankheit selbst erfolgt. Die Einweisung in dieses Setting erfolgt stets nach sorgfältiger Prüfung durch eine psychiatrische Fachperson, und nur bei Vorliegen eines Einweisungsgrundes gemäss den oben erwähnten Art. 78 lit. b bzw. Art. 90 Abs. 1 lit. b StGB. Sollte sich herausstellen, dass eine angemessene psychiatrische Behandlung nicht vor Ort gewährleistet werden kann und/oder sich der Zustand der eingewiesenen Person durch das Einzelhaftsetting verschlechtert, wird umgehend die Überweisung in eine geeignete psychiatrische Einrichtung eingeleitet.

Ungeachtet dessen erfolgt eine Einweisung ins Einzelhaftregime stets subsidiär, nämlich nur wenn andere Massnahmen (z.B. eine interne oder externe Versetzung) nicht zur Verfügung stehen.

1.2.3. Haftregime

Ziff. 20

Die Kommission hält fest, dass sie in den Unterlagen keine Bewilligungen auffand, in welcher der Direktor gemeinsame Spaziergänge bewilligt.

Die eingewiesenen Personen haben bereits heute die Möglichkeit, mit Mitgefangenen gemeinsam zu spazieren. Sofern es die Gefangenenkonstellation erlaubt, werden die Betroffenen proaktiv darauf aufmerksam gemacht, dass dies möglich ist und entsprechend auch dazu motiviert. Die Prüfung dieser Möglichkeit wird systematisch in der wöchentlichen interdisziplinären Fallsitzung vorgenommen. Wir werden das entsprechende Konzept hierzu anpassen.

Die eingewiesenen Personen können aber auch von sich aus einen gemeinsamen Spaziergang beantragen. Damit diese Möglichkeit gewährt werden kann, müssen beide mit dem gemeinsamen Spazieren einverstanden sein.

Sofern es die betrieblichen Ressourcen zulassen, werden den Gefangenen auf Wunsch ausserdem längere Spazierzeiten gewährt. Zu erwähnen bleibt, dass von der Möglichkeit der längeren Spaziergänge in der Praxis bisher nur vereinzelte Gefangene Gebrauch machen wollten.

Ziff. 21

Wie auch der NKVF sind uns die potenziell schädlichen Auswirkungen einer längeren Einzelhaft bewusst. Daher versuchen wir Einzelhaft nur in Ausnahmefällen und so kurz wie möglich zu vollziehen.

Zwischenmenschliche unmittelbare Kontakte bestehen täglich mehrfach und auch für längere Zeiträume durch die betreuenden Mitarbeitenden, die Sozialarbeitenden, Seelsorgenden, Lehrpersonen und die medizinischen Fachpersonen sowie durch Besucher und allenfalls durch Kontakte zu Mitgefangenen, so wie obenstehend beschrieben. Die Kontakte mit all diesen Personen beschränken sich keinesfalls auf die durch den Gefängnisalltag bedingten Interaktionen.

Diese Kontakte erfolgen tatsächlich hauptsächlich gesichert durch eine Trennscheibe, um die notwendige Sicherheit zu gewährleisten. Sobald wir nämlich mit unserer Risikoeinschätzung zum Schluss kommen, dass Kontakte auch ohne Trennscheibe möglich sind, führen wir den Betroffenen in den Gruppenvollzug zurück und beenden damit das Einzelhaftsetting.

Selbstverständlich finden während der Einzelhaft auch mittelbare Kontakte via Telefon oder Briefe statt, welche ebenfalls als bedeutungsvoll qualifiziert werden.

Ziff. 22

Die von der Kommission empfohlene Einrichtung von separaten Arbeitsräumen bringen aus unserer praktischen Sicht nicht den angestrebten Nutzen, da wir gemäss der bereits beschriebenen Praxis keine Arbeit in gemeinschaftlichen Arbeitsräumen für umsetzbar halten.

Für die Gefangenen ist die Beschäftigung in einem separaten, einzeln genutzten Arbeitsraum einschränkender und monotoner. Dieser wäre ja gerade nicht mit persönlichen Gegenständen (wie Getränke, Verpflegung, TV, Bett) ausgestattet.

Ziff. 23

Das erwähnte Konzept und die Praxis wurden mittlerweile angepasst. Die Gefangenen in Einzelhaft haben die Möglichkeit von Montag bis Freitag täglich zu duschen. Durch den reduzierten Personalbestand an den Wochenenden und Feiertagen kann dann das Duschen leider nicht gewährt werden.

Nachdem die EGMR-Rechtsprechung keine konkreten Angaben zur Häufigkeit der Möglichkeit des Duschens aufweist sowie die europäischen Strafvollzugsgrundsätze fordern, dass in Einzelhaft inhaftierte Personen täglich, mindestens aber zweimal pro Woche (oder häufiger wenn notwendig) und gemäss den Nelson Mandela Regeln auch für Personen in Einzelhaft die hygienischen sanitären Anlagen es ermöglichen müssen entsprechend dem Klima, der Jahreszeit und der geographischen Lage angemessen zu duschen oder baden, mindestens aber einmal in der Woche, erachten wir unsere Regeln als angemessen.

Es besteht auch die Möglichkeit, sich in der eigenen Zelle am Waschbecken zu waschen.

Ziff. 24

Die Einrichtung eines Fitnessraums für die SI 1 ist bereits geplant und in der Realisierung. Voraussichtlich ab Mitte Jahr steht dieser zur Nutzung bereit.

Bereits heute werden die Spazierzeiten im Einzelfall immer ausgedehnt, sofern dies die betrieblichen Gegebenheiten (Belegung der SI 1 Zellen) erlauben. Uns ist bewusst, dass gerade die körperliche Betätigung zur Erhaltung der körperlichen und geistigen Gesundheit beitragen kann.

1.3. Sicherheitsabteilung 2 (SI 2)

Ziff. 26

Zunächst freut es uns, dass die Kommission das Haftregime und die materiellen Bedingungen in der SI2 als grund- und menschenrechtskonform einstuft.

Die Kommission empfiehlt eine klare Kommunikation der Gründe für die Unterbringung in der SI 2. Die Gründe für die Unterbringung werden dem Gefangenen mündlich mitgeteilt. Auf Antrag des Gefangenen wird eine Verfügung von der einweisenden Behörde/Vollzugsbehörde erlassen und ihm zugestellt. Dass Personen die Gründe für ihre Inhaftierung in der jeweiligen Abteilung kennen, ist wichtig im Hinblick auf ein faires Verfahren sowie auch für das Gefühl der Vollzugsfairness. Daher nehmen wir die Empfehlung gerne zum Anlass unsere Praxis zu prüfen.

Die Zellen in der Abteilung SI 2 sind während der Anwesenheit des Personals grundsätzlich geöffnet und die Gefangenen befinden sich im Gruppenvollzug, so dass die Kommunikation nicht durch die Kontrollklappe erfolgt.

Bei der von der Kommission beobachteten Situation ging es um einen kurzen Austausch zwischen einem Mitarbeitenden und einem nicht arbeitenden Gefangenen mit Zelleneinschluss. Die Kommunikation durch die Kontrollklappe wird in bestimmten Situationen als praktikabel erachtet – etwa um Gegenstände rasch zu überreichen. Die Kontrollklappen der Türen auf der SI 2 befindet sich 1.17 m (Unterkante) – 1.39 m (Oberkante) über Boden. Bei einer Person von durchschnittlicher Körpergrösse entspricht dies dem Brustbereich. Für Angelegenheiten wie Betreuungsgespräche, Telefonate, Duschen, den täglichen Spaziergang usw. wird die Zellentür stets geöffnet.

Weiter weist die Kommission darauf hin, dass die Wahl zwischen Zugang zur frischen Luft oder zum Fitnessraum nicht zulässig ist. In der SI 2 können die Gefangenen bis zu viermal pro Woche den Kraftraum nutzen. Die Spazierzeiten betragen an Wochentagen eine Stunde und zwanzig Minuten. Ein Training im Spazierhof ist ebenfalls möglich, da dort Fitnessgeräte wie eine Klimmzugstange und ein Spinning Bike zur Verfügung stehen. Unsere Mitarbeitenden beraten die Gefangenen auch bei Übungen mit dem eigenen Körpergewicht.

An Dienstagen und Donnerstagen dürfen die Gefangenen, sofern sich mindestens sechs dafür melden, am Nachmittag gemeinsam und durch Mitarbeitende begleitet eine Stunde in der Turnhalle Sport treiben. Wenn dies nicht genutzt wird, wird die Spazierzeit um eine Stunde verlängert.

An den Wochenendtagen besteht die Möglichkeit, jeweils 1 ¼ Stunden im Kraftraum zu trainieren und zusätzlich 1 ¼ Stunden im Hof spazieren zu gehen. Es kann dabei selbstständig vom Kraftraum in den Spazierhof gewechselt werden.

Wir interpretieren die internationalen Vorgaben dahingehend, dass Personen in Einzelhaft mindestens eine Stunde sportliche Bestätigung im Freien zu ermöglichen ist. Da der Spazierhof dies zulässt, sehen wir die Anforderungen als erfüllt.

Ziff. 27

Die Hausordnung steht den Insassen in verschiedenen Sprachen zur Verfügung (DE, FR, EN, IT). Beim Eintritt wird jedem Gefangenen ein Exemplar in der gewünschten Sprache abgegeben.

Bestehen Sprachbarrieren kann sich der betreffende Gefangene jederzeit an das Personal zur Unterstützung wenden. Formulare und andere Dokumente werden bei Bedarf mittels Online-Übersetzungen übersetzt und dem Gefangenen abgegeben. Besteht



darüber hinaus Bedarf oder müssen wichtige Informationen übermittelt werden, kann die Übersetzung mittels einer Dolmetscherin/eines Dolmetschers (via www.dolmx.com) erfolgen.

1.4. Integrationsabteilung (IG)

Ziff. 29

Aktuell befindet sich der von der Kommission erwähnte hörbehinderte Gefangene in der Abteilung Alter und Gesundheit. Tatsächlich stellt diese Behinderung eine besondere Herausforderung dar und macht die Betreuung sehr anspruchsvoll.

Die Kommunikation mit dem Gefangenen findet auf verschiedenen Ebenen statt. Je nach Situation mit einfachen Gebärden und Gesten oder schriftlich mittels Whiteboards. Bei schwierigen Themen oder bei Arzt- und Psychiater-Visiten wird der Übersetzungsdienst Dolmx hinzugezogen. Innerhalb der Gefangenengruppen findet die Kommunikation durch Lippenlesen, Gesten oder schriftlich statt.

Im Vollzugsalltag nehmen wir uns extra viel Zeit für die Begleitung dieses Gefangenen. Austauschmöglichkeiten entstehen beim Kartenspielen oder bei Begleitungen beim Spaziergang oder der Unterstützung bei der Zellenreinigung oder Körperhygiene.

Dem Betroffenen werden auch weitere Angebote zugänglich gemacht, wie beispielsweise der regelmässige Kontakt zu einem Therapiehund und die Teilnahme in der Malgruppe oder den begleiteten Zugang ins Internet.

2. Verwahrungsvollzug

Ziff. 31

Anders als von der Kommission beschrieben, können die verwahrten Personen bis zu einem verbleibenden Saldo von CHF 3'100 auf ihr Sparkonto (neue Bezeichnung für das ehemalige «Sperrkonto») zugreifen. Dies wurde bereits in diversen Fällen so gehandhabt. Gerne werden wir prüfen, inwieweit die Information an die betroffenen Personen verbessert werden könnte.

An dieser Stelle möchten wir darüber informieren, dass ab den 01. Juli 2025 für Verwahrte (nach Verbüssung der der Verwahrung vorangehenden Strafe) und Gefangene mit lebenslänglichen Strafen (nach Verbüssung von 20 Jahren ihrer Strafe) angepasste Vollzugsbedingungen auf den bestehenden Wohngruppen gelten werden. Es werden mehr private Gegenstände auf der Wohnzelle zugelassen, wie Bürostuhl, eigene Matratze mit Bettwäsche, grösseres TV-Gerät, ein zusätzliches Möbelstück, eigenes Geschirr sowie Essbesteck. Dazu darf eine Wand mit einer gewählten Farbe gestrichen werden.

Bei den Finanzen wird zum vereinfachten Bezug ab dem Sparkonto auch der Erhalt von Geldbeträgen von aussen grosszügiger gewährt werden. Über ein eigenes Konto ausserhalb der Anstalt können Bestellungen abgewickelt werden. Die Anzahl der Gabepakete wird für Verwahrte von sieben auf zwölf pro Jahr erhöht.

Bei der Arbeit werden pro Jahr an Stelle von vier, neu zwölf bezahlte Freitage gewährt.

Bei den Aussenkontakten sind Telefonkontakte im Rahmen der finanziellen Möglichkeit und zu den Telefonzeiten unbegrenzt möglich. Die Kontakte über Videotelefonie und die Besuche werden gegenüber Personen im ordentlichen Freiheitsentzug verdoppelt.

Diese Anpassungen sind in einem Konzept festgehalten und werden den Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

3. Disziplinarwesen

3.1. Weisung «Disziplinarrecht JVA Pöschwies»

Ziff. 32

Wir danken der Kommission für den Hinweis und die Empfehlung der Klärung der Begrifflichkeiten zur Verbesserung der Nachvollziehbarkeit und werden die Weisung bezüglich «Vorübergehende Schutz- und Sicherheitsmassnahmen» entsprechend anpassen.

3.2. Anordnung von Disziplinarmassnahmen

Ziff. 34

Gerne nehmen wir die Empfehlung zur Kenntnis und prüfen jeweils im Einzelfall, ob die aufschiebende Wirkung wieder zu erteilen und damit die Sanktion einstweilen nicht zu vollziehen ist.

Bei Drogentests wird bereits heute der Vollzug einer Sanktion aufgeschoben, wenn ein Insasse mit dem Resultat nicht einverstanden ist. In diesem Fall wird die Urinprobe durch ein externes Labor ausgewertet und die Sanktion erst vollzogen, wenn das Labor den positiven Drogenbefund bestätigt.

3.3. Arrest

Ziff. 36

Der EMGR wertet im Rahmen der Gesundheitsfürsorge in Einzelhaft als positiv, wenn die somatische und psychische Gesundheit sowie die (gesundheitliche) Zumutbarkeit der Einzelhaft regelmässig überwacht wird – er hat kein konkretes Mindest-Überwachungsintervall definiert. In der jüngeren Rechtsprechung weist der EGMR lediglich darauf hin, dass die Überprüfung des Gesundheitszustandes von Amtes wegen vorzunehmen ist. Das internationale Soft Law fordert, dass isolierte Personen täglichen Besuch vom medizinischen Personal (zwecks Beurteilung) sowie gemäss Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen von der Gefängnisdirektion oder einer stellvertretenden Person erhalten. Gemäss der Nelson Mandela Rules ist die Vollzugsleitung dagegen lediglich unverzüglich über den Gang der Einzelhaft zu informieren.

Nach einer körperlichen Auseinandersetzung mit sichtbaren oder durch die inhaftierte Person angezeigten Verletzungen, erfolgt eine Visite durch den ärztlichen Dienst. Der Arzt/die Ärztin legt dann den weiteren Behandlungsplan fest. Auf Verlangen des Gefangenen oder bei einer Verschlechterung des Zustands wird der ärztliche Dienst umgehend hinzugezogen.

Mit jedem Arresteintritt wird der eingewiesene Gefangene von einer psychiatrischen Fachperson besucht. Anschliessend entscheidet die psychiatrische Fachperson in welchem Rhythmus weitere Konsultationen erforderlich sind. Auf Verlangen des Gefangenen oder bei einem auffälligen Verhalten wird umgehend ein Psychiater bzw. eine Psychiaterin aufgebeten.

Wir erachten die von der JVA gelebte Praxis als ausreichend, insbesondere mit der Festlegung des Behandlungsplans und Besuchsintervalls, welche jederzeit angepasst werden können.

Der Rechtsdienst der JVA Pöschwies steht in engem Austausch mit den psychiatrischen Fachpersonen. Ergeben sich während den Sachverhaltsabklärungen Hinweise darauf, dass sich der betreffende Insasse bei der Begehung des Disziplinarvergehens in einem schuldunfähigen Zustand befunden hat (z.B. psychotischen Schub, Wahn, etc.), so wird in jedem Fall die psychiatrische Fachperson konsultiert. Bestätigt sich der Befund, wird das Disziplinarverfahren umgehend eingestellt und der Gefangene nicht sanktioniert.

Jedem Gefangenen wird ein religiöses sowie ein allgemeines Buch in der gewünschten Sprache angeboten. Keinesfalls erfolgt somit die Abgabe nur auf Anfragen, sondern systematisch.

Die Anwendung von Handschellen (passives Zwangsmittel) erfolgt standardmässig bei jedem Arresteintritt, weshalb auf eine separate Führung eines Registers verzichtet wird. Der Einsatz von aktiven Zwangsmitteln (z.B. RSG 2000, DSG und DHF) wird hingegen registriert.

Nur beim Eintritt in den Arrest wird der Gefangene einer systematischen Leibesvisitation unterzogen. Nach Spaziergängen, Besuchen etc. erfolgt lediglich ein Wechsel von Zellen- zu Spazierkleidung. Eine erneute Leibesvisitation erfolgt lediglich bei begründetem Verdacht.

4. Gesundheitsversorgung

4.1. Krisenintervention

Ziff. 38

Eine Krisenintervention wird stets auf Antrag einer psychiatrischen Fachperson durch ein Mitglied der Direktion angeordnet bzw. bestätigt. Sie wird wie von der Kommission gefordert ausschliesslich für die kürzeste erforderliche Dauer aufrechterhalten. Ergibt die Beurteilung der zuständigen psychiatrischen Fachperson, dass eine Klinikeinweisung erforderlich ist, nimmt diese unmittelbar die Anmeldung vor. In der Praxis kommt es infolge Platzmangels in den betreffenden Einrichtungen jedoch häufig zu ungewollten Verzögerungen.

Ziff. 39

Wir danken der Kommission für Hinweis der Mängel an den Unterlagen und sind am Prüfen, wie die internen Prozesse optimiert werden können, damit Mängel inskünftig verhindert werden. Wir sind uns bewusst, dass aufgrund des mit der Einweisung in die Einzelhaft verbundenen schweren Eingriffs in die Grundrechte der inhaftierten Person und zur Sicherung der Wahrung ihrer Rechte eine Dokumentationspflicht besteht.

Ziff. 41

Der Verlauf der Krisenintervention wird grundsätzlich bereits heute sowohl von der Betreuung als auch von der behandelnden psychiatrischen Fachperson dokumentiert.

Im Dokument «Einweisung aus psychiatrischen Gründen (Krisenintervention)» ist der Einweisungsgrund sowie die Abgabe der Sicherheitskleidung vom Personal festzuhalten.



Wir nehmen diesen Hinweis zum Anlass, die Dokumentation sowie den Prozess dazu nochmals zu prüfen.

Ziff. 42

Für Kriseninterventionen sind primär die Sicherheitszellen 90 und 91 vorgesehen. Falls es zu mehreren gleichzeitigen Kriseninterventionen kommt, werden zusätzlich die für Arreststrafen vorgesehenen Sicherheitszellen 8 und 9 verwendet, welche über einen Vorraum verfügen.

Ziff. 43

An den Wochenenden kann bei Bedarf jederzeit einen externen Notfall-Psychiater/eine externe Notfall-Psychiaterin aufgebeten werden. Wir erachten damit die psychiatrische Versorgung vor Ort als gesichert.

4.2. Psychiatrische Gesundheitsversorgung

Ziff. 45

Aus Sicherheitsgründen ist ein Gespräch ohne Trennungsdispositiv nur in Ausnahmefällen möglich. In solchen Fällen muss das Gespräch vor Ort von drei Mitarbeitenden der SI 1/2 überwacht werden. Ausnahmen werden derzeit nach einem Entscheid der Direktion bewilligt.

Wir danken für den Hinweis und prüfen gerne, ob künftig weiterhin ein Direktionsentscheid notwendig ist oder ob ein solcher Entscheid nicht auch vor Ort, beispielsweise im Rahmen einer interdisziplinären Fallbesprechung, getroffen werden kann.

5. Aussenkontakte

5.1. Briefpost

Ziff. 48 und Ziff. 49

Grundlage der Kontrolle der Briefpost bildet § 115 der Justizvollzugsverordnung des Kantons Zürich (JVZ).

Die ein- und ausgehende Korrespondenz wird aus Sicherheitsgründen auf unerlaubte Inhalte wie Gegenstände oder Substanzen kontrolliert.

Eine inhaltliche Überprüfung der ein- oder ausgehenden Briefpost erfolgt immer dann, wenn dazu ein Auftrag besteht (Staatsanwaltschaft, einweisende Behörde, etc.).

Wir danken für den Hinweis. Gerne werden wir die Handhabung prüfen und gegebenenfalls anpassen.

5.2. Besuche

Ziff. 51

Uns ist bewusst, dass Aussenkontakte nach Möglichkeit gefördert werden und Beschränkungen von Besuchen sich am Verhältnismässigkeitsprinzip orientieren sollen.

Die Anpassung der Besuchszeiten für die SI 1 und die SI 1+ werden von uns geprüft und gegebenenfalls die entsprechenden Konzepte angepasst.



Da für die Verschiebungen zum Besuch ein grösserer Personaleinsatz nötig ist, werden aus betrieblichen Gründen Besuche am Vormittag bevorzugt.

Die Besuche von Gefangenen in Einzelhaft finden systematisch hinter Trennscheib statt. Wie bereits ausgeführt, würde alles andere dem gewählten Sicherheitsstandard widersprechen und wäre der Grund, die Einzelhaft aufzuheben.

In der SI 2 finden die Besuche grundsätzlich im regulären Besuchsraum ohne Trennscheibe statt. Nur in begründeten Ausnahmefällen wird aus Sicherheitsgründen ein Besuch mit Trennscheibe angeordnet.

Abschliessend bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Jacqueline Fehr

Kopie z.K. an:

Justizvollzug und Wiedereingliederung, Amtsleitung/Fachbereich Recht & Compliance